



STATUTEN

DES VEREINS "ÖSTERREICHISCHES KURATORIUM FÜR THERAPEUTISCHES REITEN" (kurz: OKTR®)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichisches Kuratorium für Therapeutisches Reiten" (kurz: OKTR®).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.
- (3) Die Gründung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2: Zweck und Ziele

- (1) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der BAO.
- (2) Das OKTR® ist ein fachbezogener Verein, dessen Tätigkeit der Entwicklung und dem Ausbau der Hippotherapie, der Heilpädagogischen und therapeutischen Förderung mit dem Pferd, dem Integrativen Reiten und der Ergotherapie mit Pferd dient. Bei allen vier Bereichen wird der Mensch ganzheitlich angesprochen: körperlich, emotional, geistig und sozial.

- Unter **Hippotherapie** versteht man eine spezielle physiotherapeutische Maßnahme, die bei behinderten, rekonvaleszenten und kranken Personen das Pferd und dessen dreidimensionale Rückenbewegung unter medizinischen Gesichtspunkten einsetzt. Dabei wird der Mensch durch ganzheitliche Förderung körperlich, emotional, geistig und sozial angesprochen. Diese neurophysiologische Behandlung muss ärztlich verordnet, für den Patienten individuell dosiert und dem Therapieplan entsprechend aufgebaut sein.
- Unter **Heilpädagogischer und Therapeutischer Förderung mit dem Pferd (HTFP)** versteht man pädagogisch-psychologische, psychotherapeutische, rehabilitative und soziointegrative Angebote mit Hilfe des Pferdes bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Bei HTFP wird der Mensch ganzheitlich gefordert: körperlich, emotional, geistig und sozial. Die Beurteilung, welche Person einer Therapie durch HTFP bedarf, wird durch klinische Psycholog*innen, die im sonder-, heil- oder sozialpädagogischen Bereich tätig sind, festgestellt, wobei medizinische Kontraindikationen mit einem Arzt abzuklären sind.
- Das **Integrative Reiten** bezweckt die Zusammenführung von Reiter*Innen mit und ohne Handicap durch sportliche Betätigung vom Freizeitbereich bis hin zu Wettkämpfen.

Österreichisches Kuratorium für Therapeutisches Reiten (OKTR®)

Vereinssitz: 1030 Wien, Hyegasse 3/Top 1 • Tel: +43 676 3627130
office@oktr.at • www.oktr.at • ZVR-Zahl: 097508792

Fehlfunktionen können durch kompensatorische Hilfsmittel ausgeglichen werden. Medizinische Kontraindikationen sind ärztlich abzuklären.

- Die **Ergotherapie mit dem Therapiemittel Pferd** stellt eine ergotherapeutische Intervention mit einem Pferd als Therapiemittel für Personen dar. Sie wird auf ärztliche Verordnung durchgeführt und beinhaltet Therapieplanung, Therapiezielformulierung und Dokumentation. Der Schwerpunkt liegt in der Verbesserung der Wahrnehmung, Verbesserung der Eigenaktivität, der Handlungskompetenz und der sozialen Kompetenz. Das Pferd wird als Medium insbesondere in den Bereichen Pädiatrie, Neurologie, Psychiatrie und Psychosomatik, Geriatrie und Onkologie eingesetzt.

(3) Das OKTR® steht für die Aus- und Fortbildung, Forschung und Qualitätssicherung auf dem Gebiet der pferdegestützten Interventionen in Österreich.

(4) Im Sinne des angestrebten Vereinszieles befasst sich das OKTR® mit folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Wissenschaft
- Aus- und Fortbildung
- Therapie
- Heilpädagogik
- Hippologie
- Organisation
- Reit – und Fahrsport

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- Erarbeitung von Richtlinien für die jeweilige fachspezifische Ausbildung von Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen, Psychotherapeut*innen, Psycholog*innen, Heil– oder Sonderpädagog*innen, Ergotherapeut*innen sowie für Personen mit einer fachlichen Qualifikation der FENA, damit diese ausgebildeten Personen Hippotherapie, Heilpädagogischen und Therapeutischen Förderung mit dem Pferd (HTFP), Integratives Reiten oder Ergotherapie mit Pferd ausüben dürfen.
- Herausgabe elektronischer Mitteilungen (z.B. Info des OKTR®)
- Aussendung von Informationen zu aktuellen Regelungen
- Herausgabe von Informationsmaterial (Folder, Video)
- Öffentlichkeitsarbeit (Presseaussendungen, Website, Social Media, Messeauftritte)
- Durchführung von wissenschaftlichen Symposien
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
- Durchführung von Ausbildungskursen

Österreichisches Kuratorium für Therapeutisches Reiten (OKTR®)

Vereinssitz: 1030 Wien, Hyegasse 3/Top 1 • Tel: +43 676 3627130
office@oktr.at • www.oktr.at • ZVR-Zahl: 097508792



(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Sponsorengelder
- Subventionen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Spenden
- sonstige freiwillige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

OKTR® besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehren-Mitgliedern.

(1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können nur volljährige natürliche Personen mit entsprechenden Ausbildungen in einer der vier Sektionen werden. Sie werden je nach Fach vom Vorstand den betreffenden Sektionen gem. der Geschäftsordnung zugeordnet. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 6.

(2) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können alle volljährigen natürlichen Personen werden, die nicht die fachliche Qualifikation für eine ordentliche Mitgliedschaft erbringen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht, sind jedoch berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen. Darüber hinaus gibt die Mitgliedschaft keine Berechtigung.

(3) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die sich verpflichten, die Vereinsziele finanziell oder auf sonstige Weise zu fördern. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

Fördernde Mitglieder sind verpflichtet, mindestens den vom Vorstand beschlossenen Mitgliedsbeitrag oder entsprechende Zuwendungen, zu denen sie sich verpflichtet haben, zu bezahlen bzw. in der vereinbarten Weise zu erbringen.

(4) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können durch Generalversammlungsbeschluss nur solche natürlichen Personen werden, die außerordentliche Verdienste für das OKTR® geleistet haben bzw. in- oder ausländische Persönlichkeiten, an deren Mitgliedschaft besonderes Interesse besteht.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Darüber hinaus ist die Aufnahme von juristischen Personen als außerordentliches Mitglied zulässig. Ehrenmitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

(2) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt entweder mit Start einer OKTR®-Ausbildung (zwingend vorgeschrieben) oder durch einen Antrag mittels Formular oder auf der Website. Mitgliedsanträge sind an die Geschäftsführungsassistenz zu richten, die diese mit der betreffenden Sektionsleitung prüft.

(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen können durch den Vorstand auch Personen ohne entsprechende Ausbildung gem. §4 Abs. 1 aufgenommen werden. Sämtliche Vorstandsmitglieder gelten mit der Wahl in diese Position auch ohne OKTR®-Ausbildung automatisch als Ordentliche Mitglieder für die Dauer dieser Funktion.

(4) Eine Ablehnung des Ansuchens der Mitgliedschaft kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(5) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben:

- aktives und passives Wahlrecht;
- allgemeines Stimmrecht in der Generalversammlung;
- das Recht, Anträge an den Vereinsvorstand oder an die Generalversammlung zu stellen;
- das Recht zum Bezug der Vereinsmitteilungen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- die Vereinsziele zu fördern;
- die Bestimmungen der Vereinsstatuten einzuhalten;
- an den Veranstaltungen und Vereinsversammlungen nach Möglichkeit teilzunehmen;
- die Beiträge oder Zuwendungen pünktlich zu entrichten;
- die ihnen obliegenden oder von ihnen übernommenen Verpflichtungen prompt zu erfüllen;
- vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur nach Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Verein zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Das Mitglied muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres seinen Austritt mitteilen (eingeschriebener Brief, E-Mail).

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes hat durch Vorstandsentscheidung mit 2/3 Mehrheit zu erfolgen,

- wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und/oder wegen vereinschädigenden Verhaltens.
- wenn das Verhalten des Mitglieds mit dem Ansehen des Vereines und/oder seinen Prinzipien nicht vereinbar sind.

4) Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung.

§ 8: Berufung gegen den Ausschluss

(1) Gegen den Beschluss des Ausschlusses durch den Vorstand ist eine Berufung an die Generalversammlung zulässig.

(2) Die Berufung ist beim Vorstand schriftlich einzulegen, hat einen konkreten Antrag sowie eine Begründung zu enthalten und ist vom Berufungswerber oder dessen Bevollmächtigtem zu unterzeichnen.

(3) Die Frist zum Einlegen einer Berufung endet drei Wochen ab Mitteilung des Ausschlusses. (Datum des Poststempels)

(4) Bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung ruht die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen.

§ 9: Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt.

(2) Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Vorstand.

(3) Innerhalb eines Kalenderjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Betrag für das laufende Jahr zu entrichten. Sofern der Neueintritt aber mit einer Ausbildung verbunden ist, die im letzten Quartal eines Kalenderjahres startet, reduziert sich der Beitrag auf die Hälfte.

(4) Ehrenmitglieder, der amtierende Vorstand, Landesgruppenleitungen sowie Mitglieder eines Arbeitskreises bzw. Beirats sind von der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 10: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember desselben Jahres.

§ 11: Vereinsorgane

Die Organe des OKTR® sind die Generalversammlung (§12 und §13), der Vorstand (§14 bis §16), die Rechnungsprüfer*innen (§19) und das Schiedsgericht (§20).

§ 12 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung im Auftrag des Vorstands.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind bis zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich (eingeschriebener Brief, E-Mail) beim Vorstand bzw. der Geschäftsführung einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) An der Generalversammlung dürfen nur Mitglieder, die Geschäftsführung, Geschäftsführungs-Assistenz, alle aktuellen Vorstandsmitglieder, alle die sich für eine Vorstandsfunktion beworben haben sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen teilnehmen. Die Teilnahme eines Nichtmitgliedes muss vom Vorstand beschlossen werden. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Unter besonderen Umständen können Generalversammlungen auf digitalem Weg abgehalten werden. Stimmabgaben erfolgen dabei über Zugangslinks der teilnehmenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer*innen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident*in, bei Verhinderung der/die Vizepräsident*in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so übernimmt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 13: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

Österreichisches Kuratorium für Therapeutisches Reiten (OKTR®)

Vereinssitz: 1030 Wien, Hyegasse 3/Top 1 • Tel: +43 676 3627130
office@oktr.at • www.oktr.at • ZVR-Zahl: 097508792



- 2) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands gem. §14 Abs. (1) Z 1 bis 7 sowie der Rechnungsprüfer*innen.
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und dem OKTR®;
- 5) Entlastung des Vorstands;
- 6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder;
- 7) Verleihung und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft;
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 14: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Ehrenpräsident*innen (Persönlichkeit von öffentlicher Bedeutung)
2. Präsident*in
3. Vizepräsident*in
4. Schriftführer*in
5. Schriftführer-Stellvertreter*in
6. Kassier*in
7. Kassier-Stellvertreter*in
8. den Vorsitzenden der Sektionen und ihren Stellvertreter*innen.

(2) Der Vorstand gem. Abs. (1) Ziffer 1 bis 7 wird von der Generalversammlung gewählt, der Vorstand gem. Abs. (1) Ziffer 8 von den Mitgliedern der jeweiligen Sektion.

Der Vorstand gem. Abs. (1) Ziffer 1 bis 7 hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds gem. Abs. (1) Ziffer 1 bis 7 das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds gem. Abs. (1) Ziffer 8 ist eine Neuwahl in der jeweiligen Sektion vorzunehmen.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung bzw. Neuwahl in den Sektionen überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder/jede Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurators*in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Die Funktionsperiode des Vorstandes gem. Abs. (1) Ziffer 8 endet automatisch mit der Funktionsperiode des Vorstandes gem. Abs. (1) Ziffer 1 bis 7. Die Wiederwahl ist möglich.

- (4) Eine Vorstandssitzung wird von dem/der Geschäftsführer*in, in dessen Verhinderung von dem/der Geschäftsführungs-Assistent*in, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind beide auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes weitere Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident*in, bei Verhinderung der/die Vizepräsident*in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand gem. Abs. (1) Ziffer 1 bis 8 oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 15: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des OKTR®. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung).
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung.
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern.
- (6) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des OKTR®.
- (8) Erlassung einer Geschäftsordnung hinsichtlich der Führung des OKTR®.
- (9) Nach Bedarf Bestellung eines Exekutivausschusses bzw. Arbeitskreises für laufende Angelegenheiten oder Ernennung von Beiräten.

Österreichisches Kuratorium für Therapeutisches Reiten (OKTR®)

Vereinssitz: 1030 Wien, Hyegasse 3/Top 1 • Tel: +43 676 3627130
office@oktr.at • www.oktr.at • ZVR-Zahl: 097508792



§ 16: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident*in muss eine fachlich kompetente Person sein. Die Geschäftsführung unterstützt den/die Präsident*in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsident*in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche an offizielle Stellen gerichtete Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsident*in und des/der Schriftführers*in, in Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsident*in und des/der Kassier*in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und OKTR® bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident*in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Präsident*in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und ggf. in den Vorstandssitzungen.
- (6) Der/die Schriftführer*in führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (7) Der/die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsident*in, des/der Schriftführer*in oder des/der Kassier*in ihre jeweiligen Stellvertreter*innen.

§ 17: Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann Personen mit der Geschäftsführung bzw. der Geschäftsführungsassistenz beauftragen.
- (2) Die Funktionsperiode der Geschäftsführung und der Geschäftsführungsassistenz beträgt 4 Jahre. Die Funktionsperiode endet zeitgleich mit der Funktionsperiode des Vorstandes. Eine Wiederbeauftragung ist möglich.
- (3) Die Geschäftsführung und die Geschäftsführungsassistenz sind gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden.
- (4) Aufgaben der Geschäftsführung und der Geschäftsführungsassistenz:
 - Unterstützung des Vorstandes bei der Organisation von Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Anmeldungen öffentlicher Veranstaltungen, etc. (Sitzungsplanung, Monitoring)
 - Personalführung
 - Verantwortung für die Mitgliederverwaltung

- Unterstützung bei Korrespondenz und Repräsentation nach Außen
- Akquise von Sponsorengeldern
- Verantwortung für administrative Belange (Ordnerstruktur, Datenorganisation)
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von Projekten
- Regelmäßige Berichterstattung über die Tätigkeit an den Vorstand

§ 18: Sektionen

(1) Das OKTR® besteht aus Sektionen, deren fachliche Anforderungen unter § 2 Abs 2 beschrieben sind.

(2) Die Sektionsleitung obliegt dem/der Vorsitzenden der Sektionen. Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter*in werden von der jeweiligen Sektion entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung (§ 10) gewählt bzw. ihres Amtes enthoben.

(3) Das Ziel jeder Sektion ist es, ihr Fachgebiet nach wissenschaftlichen Kriterien zu betreiben und auszuüben. Jede Sektion arbeitet eigenverantwortlich und selbstständig, kann aber Mitglieder der anderen Sektionen beratend beiziehen, um jedwede Möglichkeiten und Chancen einer interdisziplinären Arbeit auszuschöpfen.

§ 19: Rechnungsprüfer*innen

(1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des OKTR® im Hinblick auf die Ordnungsmöglichkeit der Rechnungslegung und die Statuten gem. der Verwendung der Mittel.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und dem OKTR® bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 14 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 20: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Das dritte Mitglied ist der von der diesbezüglich einberufenen außerordentlichen Generalversammlung auf

die Dauer von zwei Jahren gewählte Vorsitzende; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 21: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der 34ff BAO zu verwenden.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen (§ 28 Abs. 2 VerG 2002).